



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

6 T 98/18

101 XIV 220 B Amtsgericht Lüneburg

Beglaubigte Abschrift

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-lueneburg.niedersachsen.de

Beschluss

In der

Abschiebehaftsache betreffend [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1984 in
[REDACTED]

1. Herr:

Betroffener

2. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover, Ausländerbehörde,
Leinstraße 14, Hannover

Geschäftszeichen: [REDACTED]

beteiligte Behörde

Verfahrensbevollmächtigte zu 1: Rechtsanw. Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 601/18 FA08

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg am 29.10.2021 durch die Richterin
am Landgericht Dr. May, die Vorsitzende Richterin am Landgericht Philipp und die
Richterin am Landgericht Dr. Schur beschlossen:

- I. **Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass die Anordnung der Sicherungshaft durch Beschluss vom 30.08.2018 (Az. 101 XIV 220 B) ab dem 05.09.2018 rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.**
- II. **Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen einschließlich der notwendigen Auslagen für das Beschwerdeverfahren trägt die beteiligte Behörde.**
- III. **Der Gegenstandswert wird auf 5.000 € festgesetzt.**

Gründe:**I.**

Der Betroffene ist Kameruner Staatsangehöriger. Er reiste erstmals im Jahr 2006 in das Bundesgebiet ein, um zunächst einen Sprachkurs zu absolvieren und im Anschluss zu studieren. Die ihm zu diesem Zweck erteilte Aufenthaltserlaubnis wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis Februar 2011. Einen Antrag auf weitere Verlängerung lehnte die beteiligte Behörde ab. Sie forderte den Betroffenen auf, das Bundesgebiet zu verlassen und drohte ihm zugleich die Abschiebung an. Dieser Aufforderung kam der Betroffene nicht nach. Eine im Jahr 2011 von der beteiligten Behörde geplante Abschiebung scheiterte daran, dass der Betroffene in seiner Wohnung nicht angetroffen werden konnte. In der Folge war der Aufenthaltsort des Betroffenen den Behörden unbekannt. Einen gegen seine Abschiebung gerichteten Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Hannover ab. Das Klageverfahren wurde eingestellt. Am 30. August 2018 wurde der Betroffene im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle aufgegriffen.

Auf Antrag der beteiligten Behörde hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 30. August 2018 Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 15. November 2018 angeordnet. Die dagegen eingelegte Beschwerde wurde durch das Landgericht am 30. Oktober 2018 nach Anhörung des Betroffenen und seiner Verlobten zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde begehrte der Betroffene, nachdem er am 08. November 2018 nach Kamerun abgeschoben worden ist, die Feststellung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Mit Beschluss vom 23. Februar 2021 hob der Bundesgerichtshof den Beschluss des Landgerichts vom 30. Oktober 2018 auf und verwies die Sache zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Beschwerdegericht zurück. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass das Beschwerdegericht den Anforderungen des Beschleunigungsgebotes nicht hinreichend Rechnung getragen habe. Das Beschleunigungsgebotes bei Freiheitsentziehungen schließe zwar einen organisatorischen Spielraum der Behörde bei der Umsetzung der Abschiebung nicht aus, verlange aber, dass die Abschiebungshaft auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werde und die Ausländerbehörde die Abschiebung ohne unnötige Verzögerung betreibe. Es bestünden Zweifel daran, ob die beteiligte Behörde alles Erforderliche getan habe, um die Haft auf die kürzest mögliche Dauer zu begrenzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird Bezug genommen auf dem Beschluss vom 23. Februar 2021.

Das Beschwerdegericht hat weitere Sachverhaltsermittlungen vorgenommen. Hinsichtlich des Ergebnisses wird Bezug genommen auf das Antwortschreiben der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen vom 30.07.2021 (Blatt 143 ff. d.A.), das Schreiben der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen vom 06.09.2021 (Blatt 163 ff. d.A.) sowie das Schreiben der Landeshauptstadt Hannover vom 09.09.2021 (Blatt 172 d.A.).

II.

Es war festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Lüneburg vom 30. August 2018 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

1.

Die Beschwerde ist als Feststellungsbeschwerde im Sinne des § 62 Abs.1 FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Nach Durchführung der Abschiebung ist Erledigung eingetreten. Das Feststellungsinteresse folgt aus dem mit der Freiheitsentziehung verbundenen Grundrechtseingriff.

2.

Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg, da die Anordnung der Sicherungshaft durch Beschluss vom 30.08.2018 ab dem 05.09.2018 unrechtmäßig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

a) Rechtsgrundlage der Sicherungshaft ist § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn im Einzelfall Gründe vorliegen, die auf den in § 62 Abs. 3a oder 3b AufenthG festgelegten Anhaltspunkten beruhen und deshalb der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will.

b) Der Haftantrag der beteiligten Behörde war zulässig. Er genügt den Anforderungen des § 417 FamFG.

Ob ein zulässiger Haftantrag vorliegt, ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (vgl. BGH, Beschluss vom 29.04.2010 - V ZB 218/09, zitiert nach juris; BGH,

Beschluss vom 09.12.2010 - V ZB 136/10, zitiert nach juris). Zulässig ist der Haftantrag nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Zu den unerlässlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gehört es nach § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG, dass die Antragsbegründung insbesondere Angaben zu den Voraussetzungen und zur Durchführbarkeit der Abschiebung enthält (BGH, Beschluss vom 20.01.2011 - V ZB 226/10, zitiert nach juris). Weiter sind erforderlich Darlegungen zur zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungs- oder Überstellungsvoraussetzungen, zur Erforderlichkeit der Haft und zur notwendigen Haftdauer. Diesen Anforderungen genügt der Haftantrag der beteiligten Behörde, in dem sie dargelegt hat, dass die erforderliche Beschaffung von Passersatzpapieren bei Vorlage eines abgelaufenen Nationalpasses im Original, über den die beteiligte Behörde verfügte, grundsätzlich innerhalb von drei Monaten möglich sei, im vorliegenden Fall aber davon auszugehen sei, dass ein Passersatzpapier in zwei Monaten beschafft werden könnte.

c) Die beteiligte Behörde hat jedoch das Beschleunigungsgebotes verletzt.

Das Beschleunigungsgebotes bei Freiheitsentziehungen schließt zwar einen organisatorischen Spielraum der Behörde bei der Umsetzung der Abschiebung nicht aus, verlangt aber, dass die Abschiebungshaft auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und die Ausländerbehörde die Abschiebung ohne unnötige Verzögerung betreibt (vgl. BGH, Beschluss vom 21.10.2010 - V ZB 56/10, zitiert nach juris). Ein Verstoß kann vorliegen, wenn die Ausländerbehörde nicht alle notwendigen Anstrengungen unternimmt, um Passersatzpapiere zu beschaffen (vgl. BGH, Beschluss vom 11.07.1996 - V ZB 14/96, zitiert nach juris). Dies führt dazu, dass die Haft aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht mehr weiter aufrechterhalten werden darf (vgl. BGH, Beschluss vom 10.6.2010 - V ZB 205/09, zitiert nach juris; Beschluss vom 24.06.2020 - XIII ZB 9/19, zitiert nach juris).

Gemessen an diesem Maßstab hat die beteiligte Behörde nicht alles Erforderliche getan, um die Haft auf die kürzest mögliche Dauer zu begrenzen. Es ist nicht gerechtfertigt, dass die Vorbereitung des an die kamerunischen Behörden zu richtenden Antrags auf Ausstellung von Passersatzpapieren fast drei Wochen gedauert hat. Die beteiligte Behörde hat zwar bereits am 30. August 2018, dem Tag der Inhaftnahme des Betroffenen, die Vorbereitung dieses Antrags in Gang gesetzt. Die dafür zuständige Landesaufnahmebehörde Niedersachsen hat mit E-Mail vom 04. September 2018 um weitere Dokumente gebeten. Diese hat die beteiligte Behörde bereits am 05. September

2018 übermittelt. Es ist jedoch nicht zu rechtfertigen, dass die Landesaufnahmebehörde erst am 20. September 2018 den Antrag fertiggestellt und das Verfahren zur Beschaffung eines kamerunischen Passersatzes eingeleitet hat. Die Absicht, den Erstkontakt herzustellen und mit diplomatischen Vorgehensweisen auf Antrieb eine Zusammenarbeit zu vereinbaren und vertrauensvolle Beziehung zur Auslandsvertretung Kameruns herzustellen, die innerhalb kürzester Zeit zur Ausstellung von Passersatzpapieren führt, ist als solche nicht zu beanstanden; die zeitliche Verzögerung von nahezu drei Wochen die anscheinend aufgrund des personellen Wechsels innerhalb der Botschaft eingetreten ist, ist vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebotes jedoch nicht gerechtfertigt. Der beteiligten Behörde ist es nicht gelungen, zeitnah nach dem Eingang der Antragsunterlagen am 05. September 2018 einen zuständigen Mitarbeiter in der kamerunischen Botschaft zu erreichen, um die Passersatzausstellung einleiten zu können. Gerade vor dem Hintergrund des personellen Wechsels innerhalb der Botschaft und der damit verbundenen Unsicherheiten war unklar, wann mit einer konkreten Kontaktherstellung mit der kamerunischen Botschaft zu rechnen war. Zu diesem Zeitpunkt war damit unklar, ob die Abschiebungshaft auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden kann und die Abschiebung ohne unnötige Verzögerung betrieben werden kann, sodass die Haft hätte beendet werden müssen. Da die beteiligte Behörde nicht nachvollziehbar dargelegt hat, wann es ihr gelungen ist, den Termin für das Erstgespräch am 20. September 2018 zu vereinbaren, war auszusprechen, dass die Haft ab dem 05. September 2018 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot.

Auch durch den weiteren zeitlichen Ablauf hätten sich der beteiligten Behörde erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Haft im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot aufdrängen müssen. Bei dem ersten Besuch in der Botschaft von Kamerun am 20. September 2018 wurde der beteiligten Behörde erklärt, dass die zuständige Mitarbeiterin nicht mehr in der Botschaft tätig sei und eine Nachfolgerin noch nicht gefunden wurde. Es stellte sich zwar eine neue Ansprechpartnerin zur Verfügung; diese bat jedoch darum, in etwa drei Wochen wieder Kontakt aufzunehmen, um dann einen Termin zur Fallbesprechung zu vereinbaren.

Erschwerend kommt hinzu, dass die beteiligte Behörde bereits im Jahr 2011 geplant hatte, den Betroffenen abzuschicken. Die Abschiebung scheiterte daran, da der Betroffene in seiner Wohnung nicht angetroffen werden konnte. Die beteiligte Behörde

war bereits ab diesem Zeitpunkt gehalten, eine vertrauensvolle Beziehung zur Auslandsvertretung Kameruns aufzubauen.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs.2, 430 FamFG.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Die Rechtsbeschwerde ist auch zulässig, wenn das Gericht sie in dem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt. Die Rechtsbeschwerde kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. May

Philipp

Dr. Schur

**Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift
wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.**

Lüneburg, 08.11.2021

Geil, Justizangestellte

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts
Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.